

III. Ergebnisse

Der Grund – aber auch die Grenze – für die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes liegt im öffentlichen Interesse an einer objektiv rechtmäßigen Entscheidung. Hintergrund der prozessrechtlichen Ausgestaltung der Sachverhaltsaufklärung ist die aus dem staatlichen Gewalt- und Justizmonopol folgende Verantwortung der Rechtsprechung für die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens. Die Sachverhaltsverantwortung liegt auf Seiten des Gerichts, wenn an dem streitigen Rechtsverhältnis typischerweise ein öffentliches Interesse besteht. In einer derartigen Lage muss der Prozess eine über die unmittelbar Beteiligten hinausreichende Befriedungsfunktion erfüllen. In Folge dessen genügt es dann nicht, zu einem lediglich für die Parteien subjektiv richtigen Ergebnis zu gelangen. Die Folge ist dann eine staatliche Verantwortung für die Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse, was insbesondere die Ermittlung des objektiv richtigen Sachverhalts als Grundlage der Entscheidung einschließt.

Diese Prinzipien spiegeln sich auch im positiven Verfahrensrecht wider: In den vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahrensordnungen bzw. Verfahrensarten, besteht – bei typisierender Betrachtung – an dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ein öffentliches Interesse. Dabei speisen sich die öffentlichen Interessen aus ganz verschiedenen Quellen. Auch die betroffenen „Öffentlichkeiten“ zeichnen sich durch verschiedenartige Merkmale aus und können ganz unterschiedlich groß sein. Gemeinsam ist diesen Konstellationen, dass die gerichtliche Entscheidung die Interessen eines über die Prozessparteien hinausreichenden Personenkreises berührt. Umgekehrt gilt dort die Verhandlungsmaxime, wo es an einem über die Prozessparteien hinausreichenden öffentlichen Interesse an der Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse fehlt. Dabei sind die Ermittlungspflichten in den Prozessordnungen nicht durchgängig einseitig ausgestaltet, Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungsgrundsatz stehen einander nicht als krasse Gegensätze gegenüber. Gerade die Durchbrechungen aber – wie etwa in den §§ 117 Abs. 1 und 127 Abs. 2 FamFG – verdeutlichen die Grundprinzipien in der Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Sachverhaltsaufklärung an Gericht und Beteiligte.

C. Schlussfolgerungen zum Verhältnis von § 103 SGG und § 109 SGG

Die dargestellten Überlegungen zu den Prinzipien hinter gerichtlichen Sachverhaltsaufklärungspflichten sind nun für das Verhältnis des Antragsrechts auf Anhörung eines bestimmten Arztes zum Untersuchungsgrundsatz fruchtbar zu machen. Die Untersuchungsmaxime gilt wie gesehen im Sozialgerichtsprozess kraft Verfassungsrechts (Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 GG) und ist die prozessuale Fortsetzung der behördlichen Amtsermittlungspflicht, die ihrerseits aus der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt. Hinter beiden steht das öffentliche Interesse an der Erzielung

objektiv richtiger Ergebnisse auf der Basis einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung, das sich aus der Einbindung eines Großteils der Bevölkerung in die sozialen Sicherungssysteme, der häufig existentiellen Bedeutung der betroffenen Rechte sowie der Schutzwürdigkeit des der Sozialverwaltung gegenüberstehenden Einzelnen ergibt. Nachfolgend wird aufgezeigt, dass diese Grundsätze uneingeschränkt auch für die gerichtliche Aufklärungspflicht in Bezug auf medizinische Fragen gelten (I.) und in Folge dessen das Antragsrecht nach § 109 SGG neben der Amtsermittlung in einem Verhältnis der Ergänzung steht (II.).

I. Keine Einschränkung der Amtsermittlungspflicht

Die Terminologie, die § 109 SGG als „Ausnahme“ oder „Durchbrechung“ des Untersuchungsgrundsatzes bezeichnet,³⁵⁶ ist missverständlich, deutet sie doch auf eine Einschränkung der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht durch das Antragsrecht hin. Da diese aber wie gesehen von Verfassungs wegen gilt und im öffentlichen Interesse geboten ist, würde ihre Einschränkung voraussetzen, dass hinsichtlich medizinischer Fragen kein oder nur ein eingeschränktes öffentliches Interesse an der umfassenden Aufklärung besteht.

Gerade medizinische Fragen bilden jedoch einen ganz erheblichen Teil der in sozialgerichtlichen Verfahren streitigen Sachverhalte,³⁵⁷ sodass nicht ersichtlich ist, weshalb an ihrer Aufklärung ein geringeres öffentliches Interesse bestehen sollte. Dass auch das Gesetz keine unterschiedliche Behandlung von medizinischen und anderen Sachfragen vorsieht, ergibt sich aus Wortlaut und Systematik der §§ 103 ff. SGG. Die Amtsaufklärungspflicht erfährt weder in § 103 noch in § 106 Abs. 3 SGG gegenständliche Einschränkungen. Insbesondere die Vernehmung von Sachverständigen und die Begutachtung durch Sachverständige stehen in § 106 Abs. 3 Nr. 4 und 5 SGG gleichberechtigt neben anderen Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa dem Ersuchen um die Übermittlung von Urkunden und elektronischen Dokumenten (§ 106 Abs. 3 Nr. 1 SGG), der Beiziehung von Krankenpapieren, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Befunden und Röntgenbildern (§ 106 Abs. 3 Nr. 2 SGG) oder der Einholung von Auskünften jeder Art (§ 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

Der Umfang der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärungspflicht auch bezüglich medizinischer Fragen und dort insbesondere durch Einholung ärztlicher Gutachten wird daher durch § 109 SGG keineswegs relativiert oder geschmälert. Trotz der regelmäßig zwingenden Anhörung des Arztes nach § 109 SGG ist die gerichtliche Untersuchungs-

356 Vgl. dazu oben, A.

Beide Begriffe verwendet *Stoll*, NZA 1988, 272, 273, 276; zutreffend bezeichnet *Roller*, in: *Lüdtk*e, SGG, § 109, Rn. 2 die Regelung als Einschränkung von § 103 S. 2 SGG.

357 Vgl. *Udsching*, NZS 1992, 50; im Jahre 2010 betrug der Anteil 45,8%, vgl. dazu den Nachw. oben bei Fn. 1.

maxime des § 103 SGG vorrangig.³⁵⁸ So hat auch das Bundessozialgericht entschieden, dass auch der Hinweis an die Klagepartei, einen ärztlichen Bericht über die behaupteten Gesundheitsstörungen einzureichen und gegebenenfalls einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, das Gericht nicht von seiner Untersuchungspflicht enthebt.³⁵⁹ Der Vorrang der Amtsermittlung gilt unabhängig davon, ob ein Antrag nach § 109 SGG bereits gestellt ist, denn ein nach § 109 SGG Antragsberechtigter kann den Gang der Beweisaufnahme nicht bestimmen.³⁶⁰ Die Untersuchungsmaxime kann das Gericht auch dann zur weiteren Beweiserhebung verpflichten, wenn bereits mehrere Gutachten vorliegen, soweit diese grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder an der Sachkunde des Gutachters zweifeln lassen.³⁶¹ Sie kann darüber hinaus die mündliche Erörterung eines Gutachtens durch den Sachverständigen gebieten, wenn eine solche zur Klärung von Zweifeln oder zur Beseitigung von Unklarheiten unumgänglich ist.³⁶² Erst nach Abschluss der in diesem Sinne umfassenden gerichtlichen Beweisaufnahme können die nach § 109 Abs. 1 S. 1 SGG Antragsberechtigten die Notwendigkeit eines Antrages nach § 109 SGG endgültig beurteilen.³⁶³

Den Vorrang der gerichtlichen Amtsermittlung vor einer Beweiserhebung nach § 109 SGG spiegelt auch § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG wider, wonach die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG, wohl aber auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG gestützt werden kann.³⁶⁴ Dieser Ausschluss gilt nach ständiger Rechtsprechung des BSG ausnahmslos³⁶⁵ und ist auch vom

358 Rohwer-Kahlmann, SGG, § 109 Rn. 3; BSG v. 14.3.1956, BSGE 2, 255, 256.

359 Vgl. BSG v. 17.11.1967 – 10 RV 603/67, Rn. 18 bei juris.

360 Rohwer-Kahlmann, SGG, § 109 Rn. 3.

361 Vgl. BSG v. 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr. 3, Rn. 9; BSG v. 25.11.2008 – B 5 R 366/07 B, Rn. 10 bei juris.

362 Vgl. BSG v. 25.11.2008 – B 5 R 366/07 B, Rn. 6 bei juris.

363 Vgl. BSG v. 10.1.1963 – 10 RV 407/62, Rn. 11f. bei juris; BSG v. 17.8.1967 – 8 RV 161/67, Rn. 13 bei juris.

364 Diese Einschränkung der Revisionszulassung wurde eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30.7.1974, BGBl. I aus 1974, S. 1625. In der Entwurfsbegründung finden sich keine speziell auf § 109 SGG bezogenen Ausführungen, die geplante Einschränkung wird lediglich mit allgemeinen Entlastungserwägungen sowie damit begründet, dass eine Vielzahl von Verfahrensrevisionen auf die Verletzung einiger bestimmter Verfahrensvorschriften gestützt werde, jedoch nur in wenigen Fällen zum Erfolg führe, vgl. BT-Drucks. 7/861, S. 10f.

Der Ausschluss bezieht sich nur auf die Zulassung der Revision. Ist die Revision aus anderen Gründen zugelassen, prüft das Revisionsgericht auch die Rüge, dem Gericht sei hinsichtlich § 109 SGG ein Verfahrensfehler unterlaufen, dies gilt gemäß § 161 Abs. 4 SGG nicht bei der Sprungrevision, vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 109, Rn. 20; BSG v. 17.3.2010 – B 3 P 33/09 B, Rn. 12 bei juris; BSG v. 20.4.2010, BSGE 106, 81, 86f.

365 Vgl. BSG v. 31.1.1979 – 11 BA 129/78, Leitsatz Nr. 4 bei juris; BSG v. 26.4.1989 – 2 BU 16/89, Rn. 4 bei juris; BSG v. 31.5.1989 – 2 BU 55/89, Rn. 5 bei juris; BSG v. 28.7.1989 – 2 BU 100/89, Rn. 5 bei juris; BSG v. 12.7.1990 – 3 BK 58/89, Rn. 12f. bei juris; BSG v. 21.8.1995 – 9 BV 85/95, Rn. 5 bei juris; BSG v. 25.5.2009 – B 5 R 126/09 B, Rn. 6 bei juris.

Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden: In § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG liege keine Missachtung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die darin zum Ausdruck kommende Intention des Gesetzgebers, die fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG von der Revisionszulassung grundsätzlich auszuschließen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht, sei angesichts des Amtsermittlungsgrundsatzes verfassungsrechtlich unbedenklich.³⁶⁶ Indem das Bundesverfassungsgericht die Billigung der Regelung aber gerade mit der Untersuchungspflicht des Gerichts begründete, stellte es implizit klar, dass die Möglichkeit der klagenden Partei, die gerichtliche Beweiserhebung durch einen Antrag nach § 109 SGG zu beeinflussen, das Gericht in keiner Weise von seiner Amtsermittlungspflicht entbindet.

II. Kein Ausschließlichkeits-, sondern Ergänzungsverhältnis

Ist dementsprechend festzuhalten, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht uneingeschränkt auch in Bezug auf medizinische Fragen bzw. in Bezug auf die Einholung medizinischer Sachverständigengutachten gilt, so liegt hierin eine positive Aussage über den Umfang der gerichtlichen Sachverhaltsverantwortung. Eine negative Feststellung in dem Sinne, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht weitere Maßnahmen, wie etwa die *zusätzliche* Einholung eines Gutachtens eines von der Partei ausgewählten Arztes ausschliesse, ist weder den dargestellten Prinzipien noch dem Gesetz zu entnehmen. Da das Gutachten nach § 109 SGG *neben* bereits von Amts wegen eingeholte Gutachten tritt, besteht auch im Rahmen der Beweiswürdigung grundsätzlich kein Unterschied zwischen den verschiedenen Gutachten.³⁶⁷ Gutachten nach § 109 SGG haben nicht etwa von vornherein einen anderen Beweiswert, weil sie von einem durch die Partei benannten Arzt stammen.³⁶⁸ Richtigerweise handelt es sich bei dem Gutachten nach § 109 SGG um ein „vollwertiges gerichtliches Gutachten“.³⁶⁹

Dieser Befund zum Verhältnis von § 109 SGG zu § 103 S. 1 SGG wird auch durch die Systematik der Kostentragung für die Sachverständigengutachten bestätigt: Das Gericht hat so lang auf Kosten der Staatskasse zu ermitteln, wie es aus seiner Sicht erforderlich ist, um den maßgeblichen Sachverhalt aufzuklären. Verlangt die Klagepartei

Diese „Ausnahmslosigkeit“ darf jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass jede Rüge im Zusammenhang mit § 109 SGG von der Revision ausgeschlossen sei. So kann etwa der erst während der mündlichen Verhandlung erteilte unzutreffende Hinweis, es obliege dem Beteiligten, für die Schlüssigkeit des aufgrund seines Antrags nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens selbst zu sorgen, wegen Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens in der Revision zur Aufhebung des darauf beruhenden Berufungsurteils führen, vgl. Beschluss des BSG vom 27.11.2007 B 5a/5 R 80/06 B, Leitsatz bei juris.

366 Vgl. BVerfG v. 12.4.1989 – 1 BvR 1425/88, Rn. 4 bei juris.

367 Vgl. Herold-Tews, Der Sozialgerichtsprozess, Rn. 256.

368 Vgl. Rohwer-Kahlmann, SGG, § 109, Rn. 42; Pawlak, in: Hennig, SGG, § 109, Rn. 33.

369 Roller, in: Lüdtke, SGG, § 109, Rn. 3.